

II- 3553 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1974 06 28

Z. 6000-Pr.2/1974

1671 /A.B.

zu 1717 /J.

28. Juni 1974

Präs. am

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Stohs und Genossen vom 22. Mai 1974, Nr. 1717/J, betreffend Gleichstellung der steuerlichen Behandlung der Grenzgänger mit inländischen Arbeitnehmern in Bezug auf Leistungen aus den Kranken- und Unfallversicherungsanstalten der Länder, in denen sie beschäftigt sind, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Gemäß § 3 Z.3 des Einkommensteuergesetzes 1972 (= EStG 1972) sind Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und auch Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung von der Einkommensteuer befreit. Unter diese Steuerbefreiung fallen aber nur Versorgungsleistungen, die auf einer inländischen bundes- oder landesgesetzlichen Grundlage beruhen, was sich allein schon daraus ergibt, daß Beiträge, die von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung geleistet werden, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht, im Werbungskostenkatalog des § 16 Abs.1 Z.4 EStG 1972 ausdrücklich genannt sind. Die ausdrückliche Nennung der Beiträge zu den ausländischen Pflichtversicherungen im § 16 Abs.1 Z.4 EStG 1972 wäre nämlich überflüssig gewesen, wenn die ausländischen Pflichtversicherungen den inländischen gleichgestellt wären. Im übrigen erscheint der besagte Standpunkt auch durch die im Grundsätzlichen vergleichbare Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 28.6.1963, B 38/63, und des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 6.3.1964, Z. 2057/63, erhärtet. Die

- 2 -

in Rede stehenden ausländischen "Unfallgelder" werden daher, wenn sie in Form wiederkehrender Bezüge zufließen, als einkommensteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 29 Z.1 EStG 1972 zu behandeln sein.

Zu 2):

Wenn die Bezüge aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung und die Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung ausdrücklich von der Einkommensteuer befreit wurden, so war ein wesentlicher Beweggrund hiefür die Überlegung, daß ohne diese steuerliche Befreiungsbestimmung gegebenenfalls höhere Leistungen an die Empfänger erbracht werden müßten, was eine zusätzliche Belastung für die betreffenden inländischen Sozialversicherungsträger und letztlich auch eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge mit sich brächte. Derartige Überlegungen sind - aus österreichischer Sicht - in bezug auf die betreffenden ausländischen Versicherungsträger grundsätzlich ohne Belang. Ganz abgesehen davon, kann es nicht sinnvoll erscheinen, die berufliche Tätigkeit von in österreichischen Grenzgebieten wohnhaften Personen im angrenzenden Ausland durch steuerliche Begünstigungen noch weiter zu fördern, wenn man gleichzeitig bemüht ist, dem in den österreichischen Grenzgebieten bestehenden Arbeitskräftemangel wirksam zu begegnen.

Ich sehe daher unter den derzeit gegebenen Umständen keine Veranlassung, die in Rede stehende Befreiungsbestimmung auf ausländische Sozialleistungen auszudehnen.

